

# RS OGH 1992/4/29 9Ob901/92, 9ObS9/92 (9ObS10/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Norm

AO §20 litc Abs2

AO §23 Abs1 Z3 lit a

## Rechtssatz

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Der Gesetzgeber hat die Qualifikation der in § 23 Abs 1 Z 3 lit a AO genannten, grundsätzlich bevorrechteten Forderungen als Ausgleichsforderungen davon abhängig gemacht, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch eine Kündigung auf Grund einer gerichtlichen Ermächtigung gemäß § 20 c Abs 2 AO erfolgt. Die Regelung ist auf Fälle beschränkt, für die die AO Sonderbestimmungen für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorsieht. Daß es bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wünschenswert erscheinen könnte, diese Sonderregelungen auch auf Fälle auszudehnen, in denen das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen beendet wird, die sich allein aus dem Arbeitsvertrag ergeben und nicht im Zusammenhang mit der Ausgleichseröffnung stehen, macht die Regelung noch nicht gleichheitswidrig.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 901/92  
Entscheidungstext OGH 29.04.1992 9 Ob 901/92  
Veröff: WBI 1992,30 = RdW 1993,47
- 9 ObS 9/92  
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObS 9/92  
Vgl auch; Veröff: DRdA 1993,217 (Holzer) = WBI 1993,23

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051704

## Dokumentnummer

JJR\_19920429\_OGH0002\_0090OB00901\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)